

Gemeinde Unterammergeau

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Unterammergeau (BGS-EWS vom 01. Dezember 1999)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Unterammergeau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragstatbestand

die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Massnahme.

§ 4 Beitragschuldner

Beitragschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmassstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei übergrossen Grundstücken in unbeplanten Gebieten auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt; diese Flächenbegrenzung wird jedoch nur insoweit eingeräumt, als die Mindestgrundstücksfläche des übergrossen Grundstücks im Sinne dieser Satzung überschritten wird.

Übergrosse Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind

- Industriegrundstücke mit mehr als 10.000 qm Grundstücksfläche
 - gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzung wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen etc. mit mehr als 5.000 qm Grundstücksfläche,
 - Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke mit mehr als 2.500 qm Grundstücksfläche.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Aussenmassen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachschosse werden herangezogen, insoweit sie ganz oder teilweise ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossflächen werden 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben ausser Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
 - (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
 - (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
 - (6) Wird ein Grundstück vergrössert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrösserung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches

gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach dem Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutragen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

(8) Für den Vollzug der Satzung wird ergänzend festgelegt:

Bei Wohnungsanteileigentum (z.B. Eigentumswohnungen) erstellt die Gemeinde für das Grundstück einen Gesamtbescheid, wobei der Wohnungsanteileigentümer entsprechend seinen im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteilen (z.B. 1255/10000 Eigentumsanteil) veranlagt wird.

In solchen Fällen ist die Gemeinde nicht verpflichtet, die Geschoss- oder Grundstücksflächenanteile für jeden Eigentümer getrennt zu berechnen. Dies gilt insbesondere auch für Wohnblöcke mit Eigentumswohnungen, bei denen die Geschossflächen nur schwer trennbar sind oder auch gemeinschaftlich nutzbare Flächen, wie z.B. Waschküchen, Gemeinschaftsgaragen, Verwaltungsräume etc. vorhanden sind.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|--|----|-------|
| a) pro vollen Quadratmeter Grundstücksfläche | DM | 1,25 |
| b) pro vollen Quadratmeter Geschossfläche | DM | 32,15 |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Massnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken i.S. von § 3 Abs. 3 Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Massgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt DM 2,65 pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen betrieblen mit Grossviehhaltung gilt für jedes Stück Grossvieh eine Wassermenge von 15 cbm/Jahr als nachgewiesen. Massgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) Die aus dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage (Regenwasser) zugeführte Wassermenge ist mittels eines Wasserzählers zu messen. Die Meßeinrichtung wird von der Gemeinde gestellt. Die monatliche Grundgebühr beträgt DM 2,50.

§ 11 Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschliesslich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 12 Entstehend der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschliessbare Grundstücke i.S. von § 3 Abs. 3 entsteht erstmals mit dem Tage, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diese Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld massgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.09.1993 i.d.F. vom 20.12.1996 ausserKraft.

Unterammerngau, 01. Dezember 1999
Gemeinde Unterammerngau

gez. Speer

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 01. Dezember 1999 in der Gemeindekanzlei Unterammergau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01.12.1999 angeheftet und am 31.12.1999 wieder entfernt.

Unterammergau, 31. Dezember 1999

Gemeinde Unterammergau

Speer

Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung der Ablichtung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Unterammergau wird hiermit amtlich beglaubigt.

Unterammergau, 31. Dezember 1999

Gemeinde Unterammergau

Speer

Bürgermeister

Gemeinde Unterammergau

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur

Entwässerungssatzung der Gemeinde Unterammergau

(Vom 24. September 2001)

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Unterammergau folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

- | | |
|--|----------|
| a) pro vollen Quadratmeter Grundstücksfläche | 0,60 € |
| b) pro vollen Quadratmeter Geschossfläche | 16,00 €“ |

§ 2

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Massgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt € 1,35 pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 3

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die aus dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage (Regenwasser) zugeführte Wassermenge ist mittels eines Wasserzählers zu messen. Die Meßeinrichtung wird von der Gemeinde gestellt. Die monatliche Grundgebühr beträgt € 1,30“

§ 4

Die Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2001 in Kraft.

Unterammergau, 24. September 2001
Gemeinde Unterammergau

Speer
Bürgermeister

Gemeinde Unterammergeau

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur

Entwässerungssatzung der Gemeinde Unterammergeau

(Vom 01. Oktober 2004)

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Unterammergeau folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) In unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche

- für Industriegrundstücke von mindestens 10000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 10000 qm begrenzt,
- für gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzungen wie Schulen, Kindergärten etc. von mindestens 5000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 5000 qm begrenzt,
- für Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke von mindestens 2500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2500 qm begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Aussenmassen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben ausser Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterammergeau, 01. Oktober 2004
Gemeinde Unterammergeau

Gansler
Bürgermeister

Gemeinde Unterammergau

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur

Entwässerungssatzung der Gemeinde Unterammergau

(Vom 22. November 2006)

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Unterammergau folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 5

Beitragsmaßstab

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterammergau, 22. November 2006
Gemeinde Unterammergau

Gansler
Bürgermeister

Gemeinde Unterammergau

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Unterammergau

(Vom 05.07.2007)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Unterammergau folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

- | | |
|--|----------|
| a) pro vollen Quadratmeter Grundstücksfläche | 0,75 € |
| b) pro vollen Quadratmeter Geschossfläche | 17,50 €“ |

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterammergau, 10. Juli 2007

Gemeinde Unterammergau

Gansler

Bürgermeister

Gemeinde Unterammergau

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur

Entwässerungssatzung der Gemeinde Unterammergau

(Vom 13. September 2007)

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Unterammergau folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Massgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt € 2,10 pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.

Unterammergau, 14. September 2007
Gemeinde Unterammergau

Gansler
Bürgermeister

Gemeinde Unterammerngau

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Gemeinde Unterammerngau
(Vom 22. Juni 2017)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Unterammerngau folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt € 2,95 pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Unterammerngau, 23. Juni 2017
Gemeinde Unterammerngau


Gansler
Bürgermeister

